

**Richtlinien
Hilfen zur Erziehung
der Stadt Datteln**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	1
1. Allgemein.....	1
2. §34 SGBVIII: Heimerziehung.....	1
2.1 Allgemeiner Bedarf	1
2.1.1 Nebenleistungen als einmalige Beihilfe oder Zuschüsse bei einer Unterbringung nach § 34 SGB VIII.....	1
2.2 Ausstattung, Bekleidung	2
2.2.1 Erstausrüstung bei Heimunterbringung (Bekleidung).....	2
2.2.2 Einrichtungs- und Verselbständigungsbeihilfen	2
2.2.3 Bekleidungsbeihilfe bei laufender Hilfe.....	2
2.3 Urlaub, Ferien, Fahrten.....	2
2.3.1 Teilnahme an Klassenfahrten.....	2
2.3.2 Tagesfahrten mit der Schule	2
2.4. Beihilfen zu Fahrtkosten	3
2.4.1 Familienheimfahrten.....	3
2.4.2 Allgemeine Fahrtkosten	3
2.5. Beihilfen für den Besuch der Schule bzw. Kita sowie Berufsausbildung.....	3
2.5.1 Einschulungsbeihilfe bei erstmaliger Einschulung und Übergang zu weiterführender Schule	3
2.5.2 Nachhilfe, Lernförderung zur Erreichung der wesentlichen Lernziele	3
2.5.3 Eintritt in das Berufsleben	3
2.5.4 Beihilfe zu den Kosten für den Erwerb eines Führerscheins der Klasse B (PKW) .	4
2.6 Beihilfen zu besonderen Anlässen.....	4
2.6.1 Weihnachtsbeihilfe.....	4
2.6.2 Beihilfe zu religiösen Anlässen.....	4
2.6.3 Beiträge für Sportvereine bzw. für regelmäßige Veranstaltungen/ Kursangebote im sportlichen, kreativen und kulturellen Bereich	4
2.6.4 Beihilfen für Personalausweis oder Reisepass.....	4
2.7 Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII	4
2.7.1 Kieferorthopädische Behandlung	4
2.7.2 Zuschuss zu Brillen	4
2.7.3 Empfängnisverhütende Mittel.....	5
2.8 Weitere Nebenleistungen aus besonderen Anlässen	5
3. § 33 SGB VIII: Pflegekinder	5
3.1 Allgemeines	5
3.1.1 Nebenleistungen als einmalige Beihilfe oder Zuschüsse bei einer Unterbringung nach § 33 SGB VIII.....	5
3.2 Laufende Leistungen	5

3.2.1 Erziehungsbeitrag	5
3.2.2 Materielle Aufwendungen.....	6
3.2.3 Sonderform: westfälische Pflegefamilien.....	6
3.3 Ausstattung, Bekleidung	6
3.3.1 Erstausrüstung bei Erstunterbringung in einer Pflegefamilie.....	6
3.3.2 Erstausrüstung für Bekleidung bei Aufnahme bei Bereitschaftspflegeeltern	6
3.3.3 Einrichtungs- und Verselbständigungsbeihilfen	7
3.3.4 Bekleidungsbeihilfe bei laufender Hilfe.....	7
3.4 Urlaub, Ferien, Fahrten.....	7
3.4.1 Ferienbeihilfe	7
3.4.2 Teilnahme an Klassenfahrten.....	7
3.4.3 Tagesfahrten mit der Schule	7
3.5. Beihilfen zu Fahrtkosten	8
3.5.1 Anbahnungsphase	8
3.5.2 Allgemeine Fahrtkosten	8
3.6 Beihilfen für den Besuch der Schule bzw. Kita sowie Berufsausbildung.....	8
3.6.1 Einschulungsbeihilfe bei erstmaliger Einschulung und Übergang zu weiterführender Schule	8
3.6.2 Nachhilfe, Lernförderung zur Erreichung der wesentlichen Lernziele	8
3.6.3 Eintritt in das Berufsleben	8
3.6.4 Kindergartenbeitrag	8
3.6.5 Beiträge für den Besuch der offenen Ganztagsbetreuung der Grundschulen	9
3.6.6 Beihilfe zu den Kosten für den Erwerb eines Führerscheins der Klasse B (PKW) .	9
3.7 Beihilfen zu besonderen Anlässen	9
3.7.1 Weihnachtsbeihilfe	9
3.7.2 Beihilfe zu religiösen Anlässen.....	9
3.7.3 Beiträge für Sportvereine bzw. für regelmäßige Veranstaltungen/ Kursangebote im sportlichen, kreativen und kulturellen Bereich	9
3.7.4 Beihilfen für Personalausweis oder Reisepass.....	9
3.8 Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII	9
3.8.1 Kieferorthopädische Behandlung	10
3.8.2 Zuschuss zu Brillen	10
3.8.3 Empfängnisverhütende Mittel.....	10
3.9 Besondere Leistungen für Pflegeeltern und Pflegekinder.....	10
3.9.1 Unfallversicherung für Pflegeeltern	10
3.9.2 Beitrag zur Alterssicherung	10
3.9.3 Beihilfe zur Anschaffung eines Fahrrades	11
3.10 Weitere Nebenleistungen aus besonderen Anlässen	11
4. Betreutes Wohnen	11
4.1 Laufende Leistungen	11

4.2 Nebenleistungen bei betreutem Wohnen	11
5. Hilfen nach § 35a SGB VIII	11
6. § 19 SGB VIII: Hilfe in einer Mutter-Vater-Kind-Einrichtung	11
6.1 Laufende Leistungen	11
6.1.1 Beihilfe zur Schwangerschaft	12
6.1.2 Erstausrüstungsbeihilfe für Neugeborene.....	12
6.1.3 Weitere Nebenleistungen aus besonderen Anlässen	12
7. In-Kraft-Treten	12
8. Anhang: Beihilfenübersicht	13

Vorwort

Diese Richtlinie regelt verbindlich die Rahmenbedingungen zwischen der Hilfeempfängerin oder dem Hilfeempfänger, der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger, der oder dem Hilfeleistenden und dem Dezernat I Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Datteln.

Gesetzliche Grundlage der „Hilfen zur Erziehung“ ist das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 27 Abs. 2 S. 1 SGB VIII – Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach den Maßgaben der §§ 28 – 35a SGB VIII gewährt, macht deutlich, dass die folgenden Einzelhilfen nur beispielhaft, nicht ab- oder ausschließend geregelt sind. In jedem Einzelfall soll es möglich sein, eine dem Kind und seiner Familie angemessenen, auf sie zugeschnittene Hilfe zu finden.

Diese Richtlinie regelt die finanziellen Leistungen, welche im Rahmen einer Hilfe außerhalb des Elternhauses zu erbringen ist.

1. Allgemein

Die pädagogische Notwendigkeit einer Maßnahme nach den §§ 19, 27 ff, 35a und 41 SGB VIII beurteilt der/ die fallzuständige Sachbearbeiter*in des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD). Aus ihr erwächst die Verpflichtung des Dezernates I Kinder, Jugend, Familie und Soziales wirtschaftliche Jugendhilfe zu leisten.

Im Hilfeplan wird über Ziel, Dauer, Umfang und Kosten der Hilfe entschieden.

Aus diesem erwächst die Verpflichtung, Hilfe zur Erziehung zu leisten. Näheres wird gesondert geregelt.

2. §34 SGBVIII: Heimerziehung

2.1 Allgemeiner Bedarf

Ist ein junger Mensch außerhalb des Elternhauses gem. § 34 SGB VIII in einer Einrichtung untergebracht, so ist gem. § 39 Abs. 1 SGB VIII der notwendige Lebensunterhalt außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Bei Heimerziehung oder sonstigen Betreuten Wohnformen geschieht dies durch die Zahlung des vereinbarten Leistungsentgeltes. Durch den täglichen Entgeltsatz werden alle Aufwendungen abgegolten, die den laufenden Lebensunterhalt des jungen Menschen betreffen. Näheres regelt die Entgeltvereinbarung und / oder die Kalkulation der Entgeltsätze der einzelnen Einrichtungen. Die Kalkulation ist im Zweifelsfall durch die jeweiligen Einrichtungen beizubringen.

Zusätzlich zum Entgeltsatz wird ein Bekleidungsgeld und Taschengeld an den jungen Menschen gezahlt. Die Höhe richtet sich nach den Rundschreiben des LWL-Landesjugendamtes in der jeweils gültigen Fassung.

2.1.1 Nebenleistungen als einmalige Beihilfe oder Zuschüsse bei einer Unterbringung nach § 34 SGB VIII

Als Nebenleistung gelten ausschließlich Leistungen, die nicht im Sachkostenanhaltswert und somit im Entgeltsatz enthalten sind.

Die Nebenleistungen als einmalige Beihilfe oder Zuschüsse bei einer Unterbringung nach § 34 SGB VIII richten sich grundsätzlich nach den Empfehlungen der Landeskommission Jugendhilfe NRW in der jeweils gültigen Fassung. Sofern diese Empfehlungen eine Bewilligungsspanne aufweisen, so ist der Mittelwert zwischen der Ober- und Untergrenze zu bewilligen. Im Einzelnen sind insbesondere folgende Beihilfen bei einer Unterbringung nach § 34 SGB VIII vorgesehen:

2.2 Ausstattung, Bekleidung

2.2.1 Erstausstattung bei Heimunterbringung (Bekleidung)

Ist bei erstmaliger Aufnahme in einer Einrichtung keine ausreichende Bekleidung vorhanden oder verweigern die Eltern die Herausgabe vorhandener Kleidung, so kann eine Beihilfe zur Erstausstattung gewährt werden. Hierzu ist eine Stellungnahme des/der Sachbearbeiter*in des ASD erforderlich.

Der Antrag ist im Vorfeld zu stellen. Nach der Bewilligung ist die entsprechende Bekleidung zu beschaffen. Bei der Abrechnung sind die entsprechenden Belege über die Verwendung der Beihilfe beizufügen. Der Antrag und die Beibringung der Belege haben zeitnah zu erfolgen.

2.2.2 Einrichtungs- und Verselbständigungsbeihilfen

Bezieht ein junger Mensch im Rahmen der Verselbständigung als Mieter ein Zimmer bzw. eine Wohnung, so kann auf Antrag eine Pauschale als Verselbständigungsbeihilfe gewährt werden. Die Höhe dieser Beihilfe richtet sich nach den Empfehlungen der Landeskommission Jugendhilfe NRW in der jeweils gültigen Fassung. Der Antrag ist vor Eintritt des Ereignisses zu stellen.

Die Pauschale ist insbesondere für Möbel, Hausrat, Anschlusskosten, Renovierung, sowie eventuelle Transportkosten vorgesehen. Ziehen mehrere Personen in dieselbe Wohnung, ist die Pauschale nach Prüfung des Einzelfalles ggf. zu reduzieren. Zusätzlich ist eine eventuell anfallende Kautions für das Zimmer bzw. die Wohnung im Rahmen der gesetzlichen Regelung gem. § 551 BGB bis zu einer Höhe von drei Monatsmieten (ohne Betriebskosten) zu übernehmen. Die Kautions soll als Darlehen ohne Verzinsung gewährt werden. Es ist ein Darlehensvertrag mit dem Anspruchsberechtigten zu schließen. Kosten für Maklergebühren werden nicht übernommen.

Es ist zu prüfen, ob ggf. ein anderer Kostenträger in Frage kommt.

2.2.3 Bekleidungsbeihilfe bei laufender Hilfe

Entstehen aus besonderen Gründen (z.B. massive Gewichtszu- oder -abnahme binnen kurzer Zeit, krankheitsbedingte Zerstörung der Bekleidung etc.) Bedarfe, die über das normale Maß hinausgehen, so können durch Entscheidung im Einzelfall weitere Bekleidungsbeihilfen auf Antrag gewährt werden. Hierzu ist eine gesonderte Stellungnahme des/der Sachbearbeiter*in des ASD notwendig. Entsprechende Quittungen bzw. Rechnungen sind vorzulegen.

2.3 Urlaub, Ferien, Fahrten

2.3.1 Teilnahme an Klassenfahrten

Als Klassenfahrten gelten alle mehrtägigen Fahrten im Klassenverbund oder in der gymnasialen Oberstufe die entsprechenden Kursfahrten.

Auf Antrag kann für Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen eine Beihilfe bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erfolgen.

Der Antrag ist vor Eintritt des Ereignisses zu stellen. Anzuführen ist ein Schreiben der Schule bzgl. Kosten, Zeitraum und Bankverbindung.

2.3.2 Tagesfahrten mit der Schule

Es wird eine Bescheinigung der Schule benötigt.

2.4. Beihilfen zu Fahrtkosten

2.4.1 Familienheimfahrten

Sofern Heimfahrten nicht im Sachkostenanhaltswert enthalten sind, können diese übernommen werden. Dies gilt insbesondere für ortsferne Unterbringungen. Es ist ein Nachweis von der Einrichtung beizubringen, dass Heimfahrten nicht im Sachkostenanhaltswert und somit in den Entgeltsätzen enthalten sind. Umfang und Notwendigkeit sind im Rahmen der Hilfeplanung zu dokumentieren.

2.4.2 Allgemeine Fahrtkosten

Sofern Fahrtkosten aus verschiedenen Gründen zu übernehmen sind (Stellungnahme durch den/die Sachbearbeiter*in ASD notwendig), so werden grundsätzlich die Kosten für die günstigste Beförderungsform im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs übernommen.

Sofern Fahrten mit dem Privaten PKW aus triftigen oder persönlichen Gründen durchgeführt werden, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 9 Einkommenssteuergesetz.

2.5. Beihilfen für den Besuch der Schule bzw. Kita sowie Berufsausbildung

2.5.1 Einschulungsbeihilfe bei erstmaliger Einschulung und Übergang zu weiterführender Schule

Auf Antrag kann zur Einschulung sowie zum Wechsel auf die weiterführende Schule eine Beihilfe gewährt werden, sofern die Kosten nicht im Sachkostenanhaltswert enthalten sind. Die Höhe dieser Beihilfe richtet sich nach den Empfehlungen der Landeskommision Jugendhilfe NRW in der jeweils gültigen Fassung.

Die Hilfe ist als Pauschale zu gewähren.

Der Antrag ist vor Eintritt des Ereignisses zu stellen.

Eine Schulbescheinigung ist einzureichen.

2.5.2 Nachhilfe, Lernförderung zur Erreichung der wesentlichen Lernziele

Wenn nach Einschätzung der Schule Nachhilfeunterricht erforderlich ist, weil das schulische Weiterkommen (insbesondere das Erreichen des Klassenzieles oder Schulabschlusses) ohne diese Nachhilfe ernsthaft gefährdet erscheint, sind die Kosten des notwendigen Nachhilfeunterrichtes zu übernehmen, sofern dieser Bedarf nicht durch die Hausaufgabenbetreuung der Schule gedeckt werden kann. Eine regelmäßige Überprüfung des Bedarfes und des Erfolges ist im Rahmen der Hilfeplanung zu dokumentieren.

Neben der Bestätigung der Schule über den Bedarf muss das letzte Zeugnis eingereicht werden.

Es können maximal 35 Stunden pro Fach und Schulhalbjahr geltend gemacht werden.

2.5.3 Eintritt in das Berufsleben

Auf Antrag bei Berufs-/Ausbildungsbeginn werden entsprechend den Anforderungen des Arbeits-/Ausbildungsplatzes nach tatsächlichem Bedarf die angemessenen Kosten für Berufsbekleidung bzw. Arbeitsmittel übernommen, sofern diese nicht vom Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb gestellt werden.

Der Antrag ist vor Eintritt des Ereignisses zu stellen.

Reinigungskosten und Ersatzbeschaffungen sind durch den/die Hilfeempfänger*in selbst zu tragen.

2.5.4 Beihilfe zu den Kosten für den Erwerb eines Führerscheins der Klasse B (PKW)

Im Einzelfall ist nach Antragsstellung eine Beihilfe möglich, wenn die Ausbildung den Besitz oder Erwerb eines Führerscheins der Klasse B erfordert und die Erforderlichkeit durch den/ die Sachbearbeiter*in des ASD geprüft und bestätigt wird. Nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung wird die Beihilfe ausgezahlt.

2.6 Beihilfen zu besonderen Anlässen

2.6.1 Weihnachtsbeihilfe

Für den Monat Dezember des laufenden Jahres wird eine Weihnachtsbeihilfe gewährt. Ein separater Antrag ist nicht notwendig. Die Höhe richtet sich dabei nach dem Hauptkostenträger der Einrichtung. Die Auszahlung erfolgt über die Rechnungslegung.

2.6.2 Beihilfe zu religiösen Anlässen

Anlässlich religiöser Feste (der Kinder und Jugendzeit, wie Taufe, Kommunion, Konfirmation, Bar/ Bat Mizwa) innerhalb der verschiedenen Religionsgemeinschaften kann während des Hilfeverlaufes eine pauschale Beihilfe gewährt werden.

2.6.3 Beiträge für Sportvereine bzw. für regelmäßige Veranstaltungen/ Kursangebote im sportlichen, kreativen und kulturellen Bereich

Für die Teilhabe an kulturellen und sportlichen Aktivitäten kann eine Beihilfe gewährt werden, die sich an den Bestimmungen des BuT orientieren. Es ist ein Nachweis des Vereins bzw. Institution notwendig.

2.6.4 Beihilfen für Personalausweis oder Reisepass

Für die Beschaffung von Personalausweis oder Reisepass werden bei Bedarf die Kosten in tatsächlicher Höhe übernommen. Dies gilt nicht für das Expressbestellverfahren.

2.7 Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII

Die Krankenhilfe stellt keine Nebenleistung im Sinne der Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes dar, sondern ist in der eigenständigen Vorschrift des § 40 SGB VIII geregelt. Der Umfang der Hilfe richtet sich dabei nach den Bestimmungen der §§ 47 bis 52 SGB XII und somit nach den per Satzung festgelegten Leistungsumfängen der gesetzlichen Krankenversicherungsträger.

Medikamente im geringfügigen Umfang – wie sie z. B. in einem normalen Privathaushalt vorgehalten werden, werden durch den Sachkostenanhaltswert abgedeckt.

Der darüber hinaus gehende notwendige Bedarf ist im Einzelfall in voller Höhe zu übernehmen. Hierzu zählen insbesondere z. B. Zuzahlungen für Medikamente oder die Eigenbeteiligung bei Arztbesuchen.

2.7.1 Kieferorthopädische Behandlung

Die Kosten oder Vorausleistungen bei einer kieferorthopädischen Behandlung (Eigenanteil) werden übernommen. Einzureichen sind der Behandlungsplan des KFO sowie die Genehmigung der Krankenkasse.

2.7.2 Zuschuss zu Brillen

Die Beihilfe wird für über die Krankenkassenleistungen oder andere Ersatzleistungen hinausgehenden Kosten gewährt. Voraussetzung dabei ist, dass eine Sehschärfenveränderung oder ein Defekt der Brille vorliegen, was nachzuweisen ist. Zudem

müssen die ärztliche Verordnung sowie die Rechnung des Optikers eingereicht werden. Unterschieden werden Pauschalbeträge für Brillengestelle und flexible Brillengestelle. Es werden maximal zwei Brillen pro Jahr bezuschusst.

2.7.3 Empfängnisverhütende Mittel

Die Kosten werden in voller Höhe übernommen, insofern die Krankenkasse die Kosten nicht übernimmt und die Personensorgeberechtigte/n zustimmen. In diesem Fall ist eine Stellungnahme des/ der Sachbearbeiter*in des ASD einzuholen.

2.8 Weitere Nebenleistungen aus besonderen Anlässen

In besonders begründeten Einzelfällen können auf Antrag besondere Zuschüsse gewährt werden, die nicht zuvor aufgeführt sind. Die Entscheidung wird durch die Sachgebietsleitung getroffen.

3. § 33 SGB VIII: Pflegekinder

3.1 Allgemeines

Ist ein junger Mensch außerhalb des Elternhauses gem. § 33 SGB VIII in einer Pflegefamilie untergebracht, so ist der notwendige Lebensunterhalt außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Bei Unterbringung in einer Pflegefamilie ist dies durch die Zahlung eines Pflegegeldes zu gewährleisten. Durch das monatliche Pflegegeld wird der laufende Lebensunterhalt des Kindes (materielle Kosten) und der Aufwand für die Erziehung (Erziehungsbeitrag) abgegolten. Die Höhe der aktuellen Sätze richtet sich jeweils nach dem Runderlass der gem. § 39 Abs. 5 SGB VIII nach Landesrecht zuständigen Behörde in der jeweils gültigen Fassung. Die nachfolgend aufgeführten Angaben beziehen sich zunächst nur auf die Bereitstellung von einer Dauerpflegefamilie. Die Unterbringung in einer Bereitschaftspflegefamilie unterliegt ggf. anderen Voraussetzungen. Sofern es jedoch Art und Umfang der Hilfe in einer Bereitschaftspflegefamilie zulassen, so ist diese Richtlinie entsprechend anzuwenden.

3.1.1 Nebenleistungen als einmalige Beihilfe oder Zuschüsse bei einer Unterbringung nach § 33 SGB VIII

Zusätzlich zur laufenden Pflegegeldzahlung können oder werden die ab 4.3 aufgeführten zusätzlichen Beihilfen gewährt.

3.2 Laufende Leistungen

3.2.1 Erziehungsbeitrag

3.2.1.1 Einfacher Erziehungsbeitrag

Der Erziehungsbeitrag soll den Pflegeeltern die geleistete Erziehung vergüten. Grundsätzlich wird der einfache Satz des Erziehungsbeitrages entsprechend dem Runderlass der gem. § 39 Abs. 5 SGB VIII zuständigen Behörde in der jeweils gültigen Fassung gezahlt.

3.2.1.2 Erhöhter Erziehungsbeitrag

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von der pauschalen Zahlung des einfachen Erziehungsbeitrages abgewichen werden. Es kann ein besonderer Erziehungsbeitrag gewährt werden, wenn die Prüfung im Einzelfall eine unumgängliche Notwendigkeit ergibt. Diese Erhöhungen, die aufgrund der persönlichen Situation eines jungen Menschen im Einzelfall

erforderlich sein können sind ausführlich in der Hilfeplanung zu dokumentieren und regelmäßig in jeder Hilfeplanung zu überprüfen.

3.2.2 Materielle Aufwendungen

Grundsätzlich wird der Satz der entsprechenden Altersstufe für materielle Aufwendungen entsprechend dem Runderlass der gem. § 39 Abs. 5 SGB VIII zuständigen Behörde in der jeweils gültigen Fassung gezahlt.

Mit der Zahlung der materiellen Aufwendungen sind grundsätzlich alle Aufwendungen abgegolten, die zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes des Pflegekindes notwendig sind. Mit der Zahlung der materiellen Aufwendungen sind demnach insbesondere abgegolten:

- Kosten der Ernährung
- Reinigung, Körper- und Gesundheitspflege
- Hausrat
- Wohnung, Heizung, und Beleuchtung
- Schulbedarf, Bildung und Unterhaltung
- Taschengeld

3.2.3 Sonderform: westfälische Pflegefamilien

Bei entsprechender Qualifikation der Pflegeeltern und bei einem erhöhten Erziehungsbedarf des jungen Menschen kann die Unterbringung in einer anerkannten westfälischen Pflegefamilie erfolgen. Näheres wird ggf. im Einzelfall mit dem betreuenden Träger der Pflegefamilien vertraglich geregelt.

Die Höhe der Sätze richtet sich dabei nach den Rundschreiben des LWL–Landesjugendamtes in der jeweils gültigen Fassung.

3.3 Ausstattung, Bekleidung

3.3.1 Erstausrüstung bei Erstunterbringung in einer Pflegefamilie

Ist bei erstmaliger Aufnahme in einer Pflegefamilie keine ausreichende Bekleidung vorhanden oder verweigern die Eltern die Herausgabe vorhandener Kleidung, so kann eine Beihilfe zur Erstausrüstung gewährt werden. Die Höhe dieser Beihilfe richtet sich analog zu der Höhe der Verselbständigungsbeihilfe.

Durch Bezug auf diese Größe soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Pflegeeltern einen erhöhten Bedarf im Gegensatz zu Einrichtungen haben, da bei dieser Art der Hilfe nicht davon ausgegangen werden darf, dass bereits eine Grundausrüstung vorhanden ist.

Der Antrag ist im Vorfeld zu stellen. Nach der Bewilligung ist entsprechende Bekleidung und / oder das entsprechende Mobiliar zu beschaffen. Bei der Abrechnung sind die entsprechenden Belege über die Verwendung der Beihilfe beizufügen. Die Beibringung der Belege hat zeitnah zu erfolgen.

Bei Bereitschaftspflegefamilien ist über Erst- bzw. Ersatzbeschaffungen von Einrichtungsgegenständen im Einzelfall zu entscheiden, da durch die konzeptionelle Ausrichtung eine einmal angeschaffte Erstausrüstung zumindest über einen längeren Zeitraum für mehrere Kinder/ Jugendliche genutzt werden kann (bzgl. Bekleidung siehe 3.3.2).

3.3.2 Erstausrüstung für Bekleidung bei Aufnahme bei Bereitschaftspflegeeltern

Ist bei erstmaliger Aufnahme in einer Pflegefamilie keine ausreichende Bekleidung vorhanden oder verweigern die Eltern die Herausgabe vorhandener Kleidung, so kann eine Beihilfe zur Erstausrüstung gewährt werden. Hierzu ist eine gesonderte Stellungnahme des/ der Sachbearbeiterin des ASD notwendig. Entsprechende Quittungen bzw. Rechnungen sind vorzulegen.

3.3.3 Einrichtungs- und Verselbständigungsbeihilfen

Bezieht ein junger Mensch im Rahmen der Verselbständigung als Mieter ein Zimmer bzw. eine Wohnung, so kann auf Antrag eine Pauschale als Verselbständigungsbeihilfe gewährt werden. Die Höhe dieser Beihilfe richtet sich nach den Empfehlungen der Landeskommission Jugendhilfe NRW in der jeweils gültigen Fassung. Der Antrag ist vor Eintritt des Ereignisses zu stellen.

Die Pauschale ist insbesondere für Möbel, Hausrat, Anschlusskosten, Renovierung, sowie eventuelle Transportkosten vorgesehen. Ziehen mehrere Personen in dieselbe Wohnung, ist die Pauschale nach Prüfung des Einzelfalles ggf. zu reduzieren. Zusätzlich ist eine eventuell anfallende Kautions für das Zimmer bzw. die Wohnung im Rahmen der gesetzlichen Regelung gem. § 551 BGB bis zu einer Höhe von drei Monatsmieten (ohne Betriebskosten) zu übernehmen. Die Kautions soll als Darlehen ohne Verzinsung gewährt werden. Es ist ein Darlehensvertrag mit dem Anspruchsberechtigten zu schließen. Kosten für Maklergebühren werden nicht übernommen.

Es ist zu prüfen, ob ggf. ein anderer Kostenträger in Frage kommt.

3.3.4 Bekleidungsbeihilfe bei laufender Hilfe

Entstehen aus besonderen Gründen (z.B. massive Gewichtszu- oder -abnahme binnen kurzer Zeit, krankheitsbedingte Zerstörung der Bekleidung etc.) Bedarfe, die über das normale Maß hinausgehen, so können durch Entscheidung im Einzelfall weitere Bekleidungsbeihilfen auf Antrag gewährt werden. Hierzu ist eine gesonderte Stellungnahme des/der Sachbearbeiter*in des ASD notwendig. Entsprechende Quittungen bzw. Rechnungen sind vorzulegen.

3.4 Urlaub, Ferien, Fahrten

3.4.1 Ferienbeihilfe

Ist ein Kind in Dauerpflege untergebracht, so wird mit der Pflegegeldzahlung für den Monat Juli (Stichtag 01.07.) des laufenden Kalenderjahres eine pauschale Ferienbeihilfe gezahlt. Die Höhe der Ferienbeihilfe hat den Umfang des einfachen Erziehungsbeitrages in der jeweils geltenden Höhe.

Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich. Mit dieser Beihilfe sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Urlauben, Reisen, etc. stehen, abgegolten.

Beginnt eine Dauerpflege nach dem o. a. Stichtag, so kann auf Antrag eine Ferienbeihilfe bis zu der o. a. Höhe nach dem o. a. Stichtag gewährt werden. Nachzuweisen ist dabei, dass tatsächlich eine Reise oder Urlaub angetreten wird. Der Antrag ist vor Antritt der Reise zu stellen.

Bereitschaftspflegeeltern können im Jahr einen Antrag je Pflegekind beim Pflegekinderdienst stellen. Dieser leitet die Entscheidung zur Auszahlung an die Wirtschaftliche Jugendhilfe weiter.

3.4.2 Teilnahme an Klassenfahrten

Als Klassenfahrten gelten alle mehrtägigen Fahrten im Klassenverbund oder in der gymnasialen Oberstufe die entsprechenden Kursfahrten.

Auf Antrag kann für Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen eine Beihilfe bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erfolgen.

Der Antrag ist vor Eintritt des Ereignisses zu stellen. Anzuführen ist ein Schreiben der Schule bzgl. Kosten, Zeitraum und Bankverbindung.

3.4.3 Tagesfahrten mit der Schule

Es wird eine Bescheinigung der Schule benötigt.

3.5. Beihilfen zu Fahrtkosten

3.5.1 Anbahnungsphase

Die in der Anbahnungsphase entstanden notwendigen, mit dem/der Sachbearbeiter*in des ASD und/ oder Pflegekinderdienstmitarbeiter*in vereinbarten Fahrtkosten werden gem. § 9 Einkommenssteuergesetz (EStG) übernommen.

3.5.2 Allgemeine Fahrtkosten

Sofern Fahrtkosten aus verschiedenen Gründen zu übernehmen sind (Stellungnahme durch den/die Sachbearbeiter*in ASD notwendig), so werden grundsätzlich die Kosten für die günstigste Beförderungsform im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs übernommen.

Sofern Fahrten mit dem Privaten PKW aus triftigen oder persönlichen Gründen durchgeführt werden, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 9 Einkommenssteuergesetz.

3.6 Beihilfen für den Besuch der Schule bzw. Kita sowie Berufsausbildung

3.6.1 Einschulungsbeihilfe bei erstmaliger Einschulung und Übergang zu weiterführender Schule

Auf Antrag kann zur Einschulung sowie zum Wechsel auf die weiterführende Schule eine Beihilfe gewährt werden. Die Höhe dieser Beihilfe richtet sich nach den Empfehlungen der Landekommission Jugendhilfe NRW in der jeweils gültigen Fassung.

Die Hilfe ist als Pauschale zu gewähren.

Der Antrag ist vor Eintritt des Ereignisses zu stellen.

Eine Schulbescheinigung ist einzureichen.

3.6.2 Nachhilfe, Lernförderung zur Erreichung der wesentlichen Lernziele

Wenn für ein Pflegekind nach Einschätzung der Schule Nachhilfeunterricht erforderlich ist, weil das schulische Weiterkommen (insbesondere das Erreichen des Klassenzieles oder Schulabschlusses) ohne diese Nachhilfe ernsthaft gefährdet erscheint, sind die Kosten des notwendigen Nachhilfeunterrichtes zu übernehmen, sofern dieser Bedarf nicht durch die Hausaufgabenbetreuung der Schule gedeckt werden kann. Eine regelmäßige Überprüfung des Bedarfes und des Erfolges ist im Rahmen der Hilfeplanung zu dokumentieren.

Neben der Bestätigung der Schule über den Bedarf muss das letzte Zeugnis eingereicht werden.

Es können maximal 35 Stunden pro Fach und Schulhalbjahr geltend gemacht werden.

3.6.3 Eintritt in das Berufsleben

Auf Antrag bei Berufs-/Ausbildungsbeginn werden entsprechend den Anforderungen des Arbeits-/Ausbildungsplatzes nach tatsächlichem Bedarf die angemessenen Kosten für Berufsbekleidung bzw. Arbeitsmittel übernommen, sofern diese nicht vom Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb gestellt werden.

Der Antrag ist vor Eintritt des Ereignisses zu stellen.

Reinigungskosten und Ersatzbeschaffungen sind durch den/die Hilfeempfänger*in selbst zu tragen.

3.6.4 Kindergartenbeitrag

Sofern ein Pflegekind einen Kindergarten besucht, werden die Kosten in der niedrigsten Beitragsstufe für eine 35 Wochenstundenbetreuung übernommen. Die Höhe richtet sich dabei nach der Gebührensatzung der entsprechenden Stadt, in welcher das Kind untergebracht ist.

Eine Übernahme einer höheren Stundenzahl ist grundsätzlich nicht vorgesehen, da das Pflegegeld grundsätzlich für die Betreuung des Pflegekindes gezahlt wird. Entsprechend ist grundsätzlich eine erhöhte Betreuung über die 35 Wochenstunden aus dem Pflegegeld zu finanzieren. Der Beitragsbescheid ist vorzulegen.

3.6.5 Beiträge für den Besuch der offenen Ganztagsbetreuung der Grundschulen

Sofern ein Pflegekind die offene Ganztagsbetreuung einer Grundschule besucht, werden die tatsächlichen anfallenden Kosten übernommen. Die Höhe richtet sich dabei nach der Gebührensatzung der entsprechenden Stadt, in welcher das Kind untergebracht ist. Dies gilt nicht für separat erhobene Beiträge für das Mittagessen.

Zudem muss die pädagogische Notwendigkeit des Besuches der offenen Ganztagsbetreuung einer Grundschule durch den/ die Sachbearbeiter*in des ASD bestätigt werden.

Der OGS-Vertrag ist vorzulegen.

3.6.6 Beihilfe zu den Kosten für den Erwerb eines Führerscheins der Klasse B (PKW)

Im Einzelfall ist nach Antragsstellung eine Beihilfe möglich, wenn die Ausbildung den Besitz oder Erwerb eines Führerscheins der Klasse B erfordert und die Erforderlichkeit durch den/ die Sachbearbeiter*in des ASD geprüft und bestätigt wird. Nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung wird die Beihilfe ausgezahlt.

3.7 Beihilfen zu besonderen Anlässen

3.7.1 Weihnachtsbeihilfe

Für den Monat Dezember des laufenden Jahres wird eine Weihnachtsbeihilfe gewährt. Ein separater Antrag ist nicht notwendig. Die Höhe richtet sich dabei nach dem Hauptkostenträger der Einrichtung. Die Auszahlung erfolgt über die Rechnungslegung.

3.7.2 Beihilfe zu religiösen Anlässen

Anlässlich religiöser Feste (der Kinder und Jugendzeit, wie Taufe, Kommunion, Konfirmation, Bar/ Bat Mizwa) innerhalb der verschiedenen Religionsgemeinschaften kann während des Hilfeverlaufes eine pauschale Beihilfe gewährt werden.

3.7.3 Beiträge für Sportvereine bzw. für regelmäßige Veranstaltungen/ Kursangebote im sportlichen, kreativen und kulturellen Bereich

Für die Teilhabe an kulturellen und sportlichen Aktivitäten kann eine Beihilfe gewährt werden, die sich an den Bestimmungen des BuT orientieren. Es ist ein Nachweis des Vereins bzw. Institution notwendig.

3.7.4 Beihilfen für Personalausweis oder Reisepass

Für die Beschaffung von Personalausweis oder Reisepass werden bei Bedarf die Kosten in tatsächlicher Höhe übernommen. Dies gilt nicht für das Expressbestellverfahren.

3.8 Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII

Die Krankenhilfe stellt keine Nebenleistung im Sinne der Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes dar, sondern ist in der eigenständigen Vorschrift des § 40 SGB VIII geregelt. Der Umfang der Hilfe richtet sich dabei nach den Bestimmungen der §§ 47 bis 52 SGB XII und somit nach den per Satzung festgelegten Leistungsumfängen der gesetzlichen Krankenversicherungsträger.

Medikamente im geringfügigen Umfang – wie sie z. B. in einem normalen Privathaushalt vorgehalten werden, werden durch das Pflegegeld abgedeckt.

Der darüber hinaus gehende notwendige Bedarf ist im Einzelfall in voller Höhe zu übernehmen. Hierzu zählen insbesondere z. B. Zuzahlungen für Medikamente oder die Eigenbeteiligung bei Arztbesuchen.

3.8.1 Kieferorthopädische Behandlung

Die Kosten oder Vorausleistungen bei einer kieferorthopädischen Behandlung (Eigenanteil) werden übernommen. Einzureichen sind der Behandlungsplan des KFO sowie die Genehmigung der Krankenkasse.

3.8.2 Zuschuss zu Brillen

Die Beihilfe wird für über die Krankenkassenleistungen oder andere Ersatzleistungen hinausgehenden Kosten gewährt. Voraussetzung dabei ist, dass eine Sehschärfenveränderung oder ein Defekt der Brille vorliegen, was nachzuweisen ist. Zudem müssen die ärztliche Verordnung sowie die Rechnung des Optikers eingereicht werden. Unterschieden werden Pauschalbeträge für Brillengestelle und flexible Brillengestelle. Es werden maximal zwei Brillen pro Jahr übernommen.

3.8.3 Empfängnisverhütende Mittel

Die Kosten werden in voller Höhe übernommen, insofern die Krankenkasse die Kosten nicht übernimmt und die Personensorgeberechtigte/n zustimmen. In diesem Fall ist eine Stellungnahme des/ der Sachbearbeiter*in des ASD einzuholen.

3.9 Besondere Leistungen für Pflegeeltern und Pflegekinder

3.9.1 Unfallversicherung für Pflegeeltern

Die Finanzierung der Unfallversicherung erfolgt pro Pflegestelle, unabhängig von der Anzahl der aufgenommenen Pflegekinder. Beiträge zu einer Unfallversicherung werden maximal bis zum Mindestbeitrag der gesetzlichen Unfallversicherung erstattet. Die Zahlung erfolgt als monatlicher Pauschalbetrag zusätzlich zur Pflegegeldzahlung. Eine Versicherungspflicht für die Pflegeperson besteht in der Regel nicht. Die Zusatzleistung wird auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist die jeweilige Pflegeperson. Der Abschluss einer Unfallversicherung ist z. B. in Form der Versicherungspolice nachzuweisen.

3.9.2 Beitrag zur Alterssicherung

Die nach Art und Höhe hälftige Erstattung zu einer angemessenen Alterssicherung orientiert sich am Mindestbeitrag zur gesetzlichen Alterssicherung. Den Anspruch auf Erstattung der Alterssicherung hat ausschließlich die nicht berufstätige Pflegeperson. Der Betrag wird als monatliche Geldleistung mit dem Pflegegeld ausgezahlt.

Antragsberechtigt ist die jeweilige Pflegeperson.

Die Altersvorsorge muss rentenwirksam angelegt sein. Maßgeblich ist, dass es sich um eine Anlageform handelt, die gewährleistet, den Lebensunterhalt der Pflegeperson im Alter abzusichern. Eine Auszahlung der Versicherung an die Pflegeperson vor Vollendung des 60. Lebensjahres sowie ein Kapitalwahlrecht vor Eintritt in den Ruhestand muss vertraglich ausgeschlossen sein. Nicht anerkennungswürdige Anlageformen sind daher u. a. allgemeine Sparanlagen, Zuwachssparen oder Beträge zur Risikolebensversicherung.

Sind beide Pflegeeltern in einem Beschäftigungsverhältnis, besteht kein Anspruch auf eine Beihilfe zu einer angemessenen Alterssicherung.

3.9.3 Beihilfe zur Anschaffung eines Fahrrades

Für die Anschaffung eines Fahrrades kann auf Antrag im Einzelfall einmalig ein Zuschuss gewährt werden. Voraussetzung für diesen Zuschuss ist die Einsparung von Kosten für öffentliche Verkehrsmittel für den schul-, Ausbildungs- oder Arbeitsweg und für die Freizeitgestaltung. Bei Gewährung des Zuschusses verbleibt das Fahrrad im Eigentum des betreffenden Kindes oder Jugendlichen.

Die Pflegestelle, in der das Kind oder der Jugendliche untergebracht ist, muss bestätigen, dass keine Fahrräder vorhanden sind, die das Kind oder der/ die Jugendliche benutzen können.

Ist ein Pflegekind altersbedingt noch nicht in der Lage eigenständig mit dem Fahrrad mobil zu sein. Kann auf Antrag eine einmalige Förderung zur Anschaffung eines Fahrrad-Kindersitzes gewährt werden.

3.10 Weitere Nebenleistungen aus besonderen Anlässen

In besonders begründeten Einzelfällen können auf Antrag besondere Zuschüsse gewährt werden, die nicht zuvor aufgeführt sind. Die Entscheidung wird durch die Sachgebietsleitung getroffen.

4. Betreutes Wohnen

4.1 Laufende Leistungen

Sofern der Lebensunterhalt nicht im Rahmen von Leistungen nach dem SGB II sichergestellt werden kann, ist der Lebensunterhalt im Rahmen der Jugendhilfe in einer betreuten Wohnform sicherzustellen. Die Finanzierung erfolgt nach den Eckregelsätzen des SGB XII. Die damit einhergehende ambulante Betreuung wird im Einzelfall im Rahmen der Hilfeplanung festgelegt.

4.2 Nebenleistungen bei betreutem Wohnen

Die unter den Punkten 2.2 bis 2.5 genannten Nebenleistungen für Heimkinder gelten entsprechend, sofern Art und Umfang eine Übertragung zulassen.

5. Hilfen nach § 35a SGB VIII

Wird eine Hilfe nach § 35a SGB VIII gewährt, gelten je nach Art der Hilfe (Heimunterbringung, Unterbringung in einer Pflegefamilie oder im Rahmen eines betreuten Wohnens) die Punkte 2, 3 und 4 dieser Richtlinie entsprechend, sofern Art und Umfang eine Übertragung zulassen.

6. § 19 SGB VIII: Hilfe in einer Mutter-Vater-Kind-Einrichtung

6.1 Laufende Leistungen

Ist eine Mutter oder ein Vater zusammen mit ihrem unter 6-jährigen Kind gem. § 19 SGB VIII in einer Mutter/Vater-Kind-Einrichtung untergebracht, so ist der notwendige Lebensunterhalt für das Kind und die Mutter/ den Vater sicherzustellen. Dies geschieht durch die Zahlung des vereinbarten Leistungsentgeltes. Durch den täglichen Entgeltsatz werden alle Aufwendungen abgegolten, die den laufenden Lebensunterhalt des Kindes und der Mutter/ des Vaters betreffen. Näheres regelt die Entgeltvereinbarung und/oder die Kalkulation der Entgeltsätze der einzelnen Einrichtungen. Die Kalkulation ist im Zweifelsfall durch die

jeweiligen Einrichtungen beizubringen. Bei entsprechender Indikation sind ältere Geschwister und/ oder ein/ eine Lebenspartner*in mit zu berücksichtigen.

6.1.1 Beihilfe zur Schwangerschaft

Für eine nach § 19 SGB VIII untergebrachte Kindesmutter kann eine Beihilfe für Schwangerschaftsbekleidung gewährt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Unterbringung in der Regel frühestens zum Ende der Schwangerschaft erfolgt. Die Notwendigkeit ist daher im Rahmen der Hilfeplanung zu begründen.

Die Höhe richtet sich dabei nach den Empfehlungen der Landeskommission Jugendhilfe NRW für eine Beihilfe zur Schwangerschaft in der jeweils gültigen Fassung.

6.1.2 Erstausstattungsbeihilfe für Neugeborene

Für nach § 19 SGB VIII untergebrachte Kinder kann eine Beihilfe für die Erstausstattung gewährt werden.

Die Höhe richtet sich dabei nach den Empfehlungen der Landeskommission Jugendhilfe NRW für eine Beihilfe zur Schwangerschaft zur Erstausstattung eines neugeborenen Kindes in der jeweils gültigen Fassung.

6.1.3 Weitere Nebenleistungen aus besonderen Anlässen

In besonders begründeten Einzelfällen können auf Antrag besondere Zuschüsse gewährt werden, die nicht zuvor aufgeführt sind. Die Entscheidung wird durch die Sachgebietsleitung getroffen.

7. In-Kraft-Treten

Diese vom Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie beschlossenen Richtlinien treten am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 01.01.2014 außer Kraft.

8. Anhang: Beihilfenübersicht

Bezeichnung der Hilfe	§ 19	§ 33	§ 34	Einzelfallentscheidung bzw. Begründung durch den/ die Sachbearbeiter*in ASD	Vorgabe durch Hilfeplan	Antrag erforderlich	Gewährung	Nummer der Richtlinie
Ausstattung, Bekleidung								
• Erstausrüstung bei Neuaufnahme	-	1.100,00 €	-	ja	ja	ja	einmalig	2.2.1 und 3.3.1
• Erstausrüstung Bereitschaftspfle.	-	400,00 €	-	ja	ja	ja	einmalig	3.3.2
• Bekleidung (Sonderfall)	-	400,00 €	400,00 €	ja	nein	ja	einmalig	2.2.3 und 3.3.4
• Babyausstattung	250,00 €	-	-	nein	nein	ja	einmalig	6.1.2
• Schwangerschaftsbekleidung	200,00 €	-	-	nein	ja	ja	einmalig	6.1.1
Urlaub, Ferien, Fahrten								
• Teilnahme an Klassenfahrten	-	nach Bedarf	nach Bedarf	nein	nein	ja	einmalig	2.3.1 und 3.4.2
• Tagesfahrten mit der Schule	-	nach Bedarf	nach Bedarf	nein	nein	ja	einmalig	2.3.2 und 3.4.3
Fahrtkosten								
• Anbahnungsphase	-	nach Bedarf	-	ja	ja	ja	nach Bedarf	3.5.1
• Familienheimfahrten	-	-	nach Bedarf	ja	ja	ja	nach Bedarf	2.4.1
• Allgemeine Fahrtkosten	nach Bedarf	nach Bedarf	nach Bedarf	ja	ja	ja	nach Bedarf	2.4.2 und 3.5.2
Besuch Schule, Kita, Berufsausbildung								
• Einschulung	-	175,00 €	175,00 €	nein	nein	ja	einmalig	2.5.1 und 3.6.1
• Nachhilfe/Lernförderung	-	20,00 €/h	20,00 €/h	ja	ja	ja	monatlich	2.5.2 und 3.6.2
• Eintritt Berufsleben	-	100,00 €	100,00 €	nein	nein	ja	einmalig	2.5.3 und 3.6.3
• Kindergartenbeitrag	-	max 2. EK	-	nein	nein	ja	monatlich	3.6.4
• OGS-Beitrag	-	nach Bedarf	-	nein	nein	ja	monatlich	3.6.5
Besondere Anlässe								
• Weihnachtsbeihilfe	60,00 €	60,00 €	60,00 €	nein	nein	nein	jährlich	2.6.1 und 3.7.1
• Religiöse Anlässe	200,00 €	200,00 €	200,00 €	nein	nein	ja	einmalig	2.6.2 und 3.7.2
Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII								
• Eigenanteil KFO	nach Bedarf	nach Bedarf	nach Bedarf	nein	nein	ja	nach Bedarf	2.7.1 und 3.8.1
• Brille (einfache Gestelle)	60,00 €	60,00 €	60,00 €	nein	nein	ja	max. 2x jährlich	2.7.2 und 3.8.2
• Brille (flexible Gestelle)	120,00 €	120,00 €	120,00 €	nein	nein	ja		2.7.2 und 3.8.2
• Empfängnisverhütende Mittel	nach Bedarf	nach Bedarf	nach Bedarf	ja	nein	ja	nach Bedarf	2.7.3 und 3.8.3
Ferienbeihilfe	-	1x EB	-	nein	nein	nein	jährlich	3.4.1
Verselbständigung	-	1.100,00 €	1.100,00 €	Ja	ja	ja	einmalig	2.2.2 und 3.3.3
Erwerb eines Führerscheins Klasse B	-	750,00 €	750,00 €	ja	ja	ja	einmalig	3.9.4
Erwerb eines Fahrrades	-	80,00 €	-	nein	nein	ja	einmalig	3.9.3
Erwerb eines Fahrrades(sitzes)	-	50,00 €	-	nein	nein	ja	einmalig	3.9.3
Mitgliedsbeiträge	-	15,00 €	15,00 €	nein	nein	ja	nach Bedarf	2.6.3 und 3.7.3
Personalausweis bzw. Reisepass	-	nach Bedarf	nach Bedarf	Nein	nein	ja	Nach Bedarf	2.6.4 und 3.7.4

STADT DATTELN – Dezernat I Kinder, Jugend, Familie, Soziales

Besondere Leistungen Pflegefamilien								
• Unfallversicherung	-	14,65 €	-	nein	nein	ja	monatlich	3.9.1
• Altersversicherung	-	48,36 €	-	nein	Nein	ja	monatlich	3.9.2